

# **Gebührensatzung zur Satzung über die Bestattungseinrichtungen des Marktes Neubrunn vom 05.10.2004**

Der Markt Neubrunn erlässt auf Grund des Art. 8 des Komunalabgabengesetz (KAG) i. d. g. Fassung folgende Satzung:

## **§ 1 Gebührenpflicht**

Die Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen ist gebühren-pflichtig.

## **§ 2 Gebührenarten, Entstehen der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gemeinde erhebt
  - a) Grabgebühren
  - b) Bestattungsgebühren
  - c) sonstige Gebühren
- (2) Für Leistungen, für die in dieser Gebührensatzung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Gemeinde gesonderte Vereinbarungen über die Höhe und die Erstattung der Gebühren treffen.
- (3) Über die Gebühren ergeht ein Gebührenbescheid der Gemeinde. Die Gebühren sind im Voraus zu entrichten oder hinreichend sicherzustellen. Die Gemeinde kann in Höhe der geschuldeten Gebühren und Auslagen die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den Erben oder Auftraggebern aus Anlass des Sterbefalles aus Sterbe- oder Lebensversicherung zustehen.
- (4) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn der Benutzung bzw. Verlängerung des Benutzungsrechts oder mit der Inanspruchnahme der Leistung.

## **§ 3 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist
  - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Auftrag an die Gemeinde erteilt hat,
  - c) wer die Kosten veranlasst hat,
  - d) derjenige in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 4 Grabgebühren**

- (1) Die Gebühr beträgt für das Benutzungsrecht mit einer Laufzeit von 20 Jahren an einem
  - a) Einzelgrabplatz 300,00 €.
  - b) Familiengrabplatz 540,00 €.
  - c) Urnengrabplatz 150,00 €
- (2) Für die Verlängerung oder Umschreibung des Grabnutzungsrechts gilt der Betrag in Ziff. 1 Buchst. a – c bezogen auf die jeweilige Verlängerungszeit.
- (3) Erstreckt sich die Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechts i.S. des Absatzes 1 hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im voraus zu entrichten.

## **§ 5 Bestattungsgebühren**

- (1) Die Gebühr für die Tätigkeit eines Leichträgers beträgt für die Dienstleistung während der Beerdigung 50,00 €.
- (2) Die Gebühr für die Grabherstellung (Aushebung und Schließung des Grabes, Erdabfuhr) beträgt
  - a) im Einzelgrab 300,00 €
  - b) im Familiengrab 300,00 €
  - c) im Urnengrab 150,00 €
  - d) für die Tieferlegung der Grabsohle 120,00 €.

## **§ 6 Sonstige Gebühren**

An sonstigen Gebühren werden erhoben

1. Gebühren für die Erlaubnis zur Errichtung von Grabdenkmälern für
  - a) Einzelgräber 25,00 €.
  - b) Familiengräber 25,00 €.
  - c) Urnengräber 25,00 €.
2. Gebühren für die Benutzung des Leichenhauses 30,00 €

## **§ 7 Fälligkeit**

Die Gebühren werden einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

## **§ 8 In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2004 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Friedhofsatzung vom 11.01.1984 in der Fassung vom 16.12.2003 außer Kraft.

Neubrunn, den 05.10.2004

**Markt Neubrunn**

Rieck

1. Bürgermeister

***Der Satzungsinhalt wird ohne Vollständigkeitsgewähr dargestellt. Die aktuelle rechtskräftige Satzung / Verordnung mit Anlagen etc. kann im Rathaus Neubrunn zu den Öffnungszeiten eingesehen werden.***